

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 8. Januar 2007

In der Fassung der Änderungssatzung vom 2. Juli 2007

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim vom 20. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Informatik ist als anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Informatik und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens mit umfassender Methodenkompetenz sollen analytische und kreative Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Hard- und Software vermittelt und gefördert werden. Die Absolventen sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auch auf komplexe Fragestellungen der Informatik sowohl in der Praxis als auch in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung befähigt sein.

(2) Die Informatik befasst sich mit der Einbettung von Informationssystemen in komplexe Umgebungen, in denen Mensch und Technik sowie Unternehmen und Gesellschaft mit allen ökonomischen, ökologischen und ethischen Aspekten zusammenwirken. Zu den Ausbildungszielen des Masterstudiums gehört daher neben dem reinen Fachwissen ein vernetztes und interdisziplinäres Anwendungswissen einschließlich so genannter „Soft-Skills“. Dabei werden auch ökonomische, arbeitswissenschaftliche, juristische und soziale Kompetenzen vermittelt. Von einem Masterabsolventen werden Qualitäten wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kritikfähigkeit, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie unternehmerisches und strategisches Denken erwartet.

(3) Das Masterstudium ist gekennzeichnet durch eine *Vertiefung in der Kerninformatik*, die in Pflichtfächern vermittelt wird, durch eine *anwendungsorientierte Spezialisierung*, die durch die Wahl eines *Masterschwerpunkts* erreicht wird, durch *Interdisziplinarität* in Folge einer Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten, durch Betonung der *Internationalität* sowie durch eine *projektorientierte Studienorganisation* mit einer *anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Masterarbeit* als Abschluss.

(4) Das bewährte Profil der Fachhochschulen wird durch die Integration eines Praxisprojekts (Fallstudie) und durch einen anwendungsbezogenen Unterrichtsstil in seminaristischer Form betont. Daneben wird durch die Auswahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Masterschwerpunkte das Profil des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Rosenheim geprägt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in ... oder einem verwandten Gebiet oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erforderlich sowie der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn in dem die Zulassung begründenden Hochschulabschluss an der FH Rosenheim die Gesamtnote "gut" oder besser erzielt wurde.

(2) Werden in einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen, kann die Qualifikationsvoraussetzung für das Masterstudium auch mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ erfüllt werden, sofern eine schriftliche Prüfung zur Eignungsfeststellung nach Abs. 4 erfolgreich abgelegt wird.

(3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Beinhaltet das die Zulassung begründende Erststudium nicht alle für die Gleichwertigkeit erforderlichen Studienleistungen, so kann die Prüfungskommission entscheiden, dass eine Zulassung mit der Auflage erfolgt, die fehlenden Studienleistungen bis spätestens zur Ausgabe der Masterarbeit nachzuweisen.

(4) Bewerber für den Masterstudiengang müssen neben den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ihre Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsfeststellung nachweisen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Bewertung erfolgt durch zwei Professoren der Fakultät für Informatik, die durch den Fakultätsrat bestellt werden. Bestanden ist die Prüfung, wenn beide Prüfer das Prädikat „mit Erfolg“ vergeben haben. Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen der angewandten und theoretischen Informatik. Die Prüfungskommission kann die Teilnahme an der Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber besonders gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen nachweist. Besonders gute Kenntnisse liegen insbesondere vor, wenn in einem ersten Hochschulabschluss der Informatik an der Fachhochschule Rosenheim die Gesamtnote 1.7 oder besser erzielt wurde.

(5) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium sind auch ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift, die mindestens denen entsprechen, die durch ein Bachelorstudium der Informatik an der Fachhochschule Rosenheim nachgewiesen werden. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber die englische Sprache zur Muttersprache hat, eine englischsprachige Ausbildung an einer Hochschule oder an einer die Hochschulreife vermittelnden Schule erfolgreich abgeschlossen hat oder seine Sprachkenntnisse durch das Bestehen eines einschlägigen Tests nachweist. Über die Einschlägigkeit von Tests entscheidet die Prüfungskommission. In Zweifelsfällen erfolgt eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, die durch einen Prüfer abgenommen wird, der die englische Sprache lehrt.

(6) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Es beinhaltet ein Praxisprojekt sowie eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Die Studierenden müssen im ersten Studiensemester einen Professor der Fakultät für Informatik der Fachhochschule Rosenheim als *Betreuungsprofessor* wählen. Diese Entscheidung kann während des ersten Semesters einmal revidiert werden. Von den Studierenden ist im Benehmen mit dem Betreuungsprofessor ein *Masterschwerpunkt* gemäß der Anlage zu wählen. Im Einvernehmen mit dem Betreuungsprofessor kann bei der Definition des Masterschwerpunkts aus besonderen Gründen auch von den in der Anlage festgelegten Regelschwerpunkten abgewichen werden. Nach Maßgabe des Studienplans müssen für den Masterschwerpunkt Fächer im Umfang von zusammen mindestens 25 CP gewählt werden.

(3) Ferner muss ein *Praxisprojekt (Fallstudie)* über ein Thema aus dem Masterschwerpunkt bearbeitet werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen geschehen. Der Zeitaufwand für das Praxisprojekt soll 40 Arbeitstage betragen, wobei die Bearbeitungszeit teilweise in der vorlesungsfreien Zeit liegen soll. Die Prüfung zum Praxisprojekt beinhaltet eine schriftliche Arbeit sowie einen Seminartvortrag mit Kolloquium.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 5 Studienfächer und Prüfungen

(1) Die Studienfächer, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Als Notengewichte dienen die Leistungspunkte. Die Regelungen dieser Satzung, insbesondere für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Studienfächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWPF) oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für die Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der FWPF wird im Studienplan bekannt gemacht. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, die durch die Fakultät für Allgemeinwissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Fächer vorgesehen werden. Prüfungen zu den AWPF sind nicht bestehenserblich, die Noten erscheinen jedoch im Zeugnis und werden bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
4. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

(3) Für bestandene Prüfungen werden gemäß dem ECTS (European Credit Point System) Leistungspunkte (CP, Credit Points) im Umfang von ca. 30 CP pro Semester vergeben. Die Zuordnung von CP zu den Fächern ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Studieninhalte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Fächer,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Fach und Studienschwerpunkt,
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Teilnahmenachweisen,
4. die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Fächer, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Für die Auswahl der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fakultät für Allgemeinwissenschaften (AW) herausgegebene Katalog verbindlich. Im Studienplan können durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 30 Leistungspunkte im Masterstudiengang erzielt hat und wenn das Praxisprojekt erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist darf drei Monate nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein. Einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Fachhochschule Rosenheim sein.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät bestehende Prüfungskommission. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten gemäß der Anlage. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen. Darüber hinaus gilt die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung auch für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Semester aufgenommen haben, deren Studium aber eine

Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studienordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht. Die Bestimmungen gelten auf Antrag auch für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen haben.

(3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(4) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiter die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim vom 15. Juni 2005 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

*Anmerkung:
Die mit roter Farbe dargestellten Änderungen der ersten Änderungssatzung
gelten bereits für das Zulassungsverfahren des WS 2007/08*

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 20. Dezember 2006 sowie der Genehmigung durch die Hochschulleitung der Fachhochschule Rosenheim vom 8. Januar 2007.

Rosenheim, den 8. Januar 2007

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Januar 2007 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 2007 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Januar 2007.

Anlage zur Studien- u. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim vom 8. Januar 2007

1. Fächer und Prüfungen

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1) 2)	Prüfungen		Ergänzende Regelungen 1)
					1) 2) Art u. Dauer in Minuten	ZV	
M1	Masterschwerpunkt (FWPF)	20	25	SU, Pr, S	LN	-	3) 5) 6)
M1.1	Digitale Bildtechniken BT			SU, Pr, S	LN	-	
M1.2	Internet-Anwendungen IA			SU, Pr, S	LN	-	
M1.3	Software-Engineering SE			SU, Pr, S	LN	-	
M1.4	Technische Systeme TS			SU, Pr, S	LN	-	
M1.5	Wirtschaftsinformatik WI			SU, Pr, S	LN	-	
M2	Vertiefungsfächer Kerninformatik (FWPF)	8	10	SU, U	LN	-	3) 5)
M3	Seminar Theoretische Informatik	4	5	SU, S	LN	-	
M4	Mathematische Verfahren der Informatik	6	7	SU, Ü, S	LN	-	
M5	AWPF	2	2	SU	LN		4)
M6	Projektmanagement und Führung (FWPF)	4	5	SU	LN	-	3)
M7	Praxisprojekt	-	6	Pr	PB, SV,		7)
M8	Master-Seminar	2	3	S	TN, SV,mdIP	M7	8)
M9	Masterarbeit	-	27	MA	MA / Kol	M7	
		46	90				

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise wird für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- 4) Die Prüfungen zu den AWPF sind nicht bestehenserheblich für den Master-Abschluss, die Noten erscheinen jedoch im Zeugnis und werden bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
- 5) Aus dem Bereich der Vertiefungsfächer M2 müssen FWPF im Umfang von mindestens 10 CP gewählt werden. Der Katalog der Vertiefungsfächer wird im Studienplan festgelegt.
- 6) Für den Masterschwerpunkt (Fächergruppe M1) müssen insgesamt FWPF im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten gewählt werden. Die Liste der Regelschwerpunkte M1.1 bis M1.5 kann durch den Fakultätsrat geändert werden. Bei der Definition des Masterschwerpunkts kann aus besonderen Gründen auch von den in dieser Anlage festgelegten Regelschwerpunkten abgewichen werden. Die Liste der zu den Regelschwerpunkten gehörenden Fächer wird im Studienplan festgelegt.
- 7) Die Prüfung zum Praxisprojekt (Fallstudie) umfasst eine schriftliche Ausarbeitung sowie einen Seminarvortrag über den Inhalt des Praxisprojekts. Die Endnote wird als auf eine Nachkommastelle abgerundetes arithmetisches Mittel aus den zwei Einzelnoten gebildet.
- 8) Die Prüfung zum Masterseminar umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, einen Seminarvortrag, sowie eine mündliche Prüfung über den gesamten Stoff des gewählten Master-Schwerpunkts. Die Endnote wird als auf eine Nachkommastelle abgerundetes arithmetisches Mittel aus den drei Einzelnoten gebildet.

2. Erklärung der Abkürzungen

CP	=	ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
KI	=	Klausur (studienbegleitende Prüfung)
Kol	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis (StA, SV, PStA, PA, KI, Kol oder mdIP. studienbegleitend nach Ankündigung)
LV	=	Lehrveranstaltung
MA	=	Masterarbeit mit Kolloquium
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung